JAHRESBRIEF 2025

verfasst von Dino Lucadamo, Isabel Brauchli

Sehr geehrte Kundschaft

Auch dieses Jahr möchten wir Ihnen wiederum die wichtigsten Änderungen im Finanz- und Lohnbereich auf das neue Kalenderjahr mitteilen:

Anpassung der AHV-Rente an die Teuerung / Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge

- ⇨ Aufgrund der Anpassung steigt die Minimalrente der AHV/IV von CHF 1'225 auf CHF 1'260 pro Monat, die Maximalrente von CHF 2’450 auf CHF 2’520.
- ⇨ Deswegen werden auch Anpassungen bei den Grenzbeträgen in der beruflichen Vorsorge sowie bei den Ergänzungsleistungen und Überbrückungsleistungen vorgenommen. Zum Vergleich hierzu auch unsere angehängte Übersicht.
- ⇨ Im 2025 steigen damit auch die möglichen Beiträge für Einzahlungen in die Säule 3a (CHF 7’258 bei Anschluss an eine Pensionskassenlösung, CHF 36'288 ohne Anschluss).

Erhöhung der Mindestansätze der Familienzulagen

- ⇨ Die Kinderzulage wird von CHF 200 auf CHF 215 pro Monat und die Ausbildungszulage von CHF 250 auf CHF 268 pro Monat erhöht.
- ⇨ In den Kantonen, die bereits höhere Zulagen als die Minimalansätze ausrichten, sind andere oder keine Anpassungen zu erwarten (bisher richten bei den Ausbildungszulagen nur die Kantone ZH, GL, SO, BL, AG, TI und bei den Kinderzulagen zusätzlich der Kanton TG die Minimalansätze aus).

Änderungen im MwSt-Gesetz

- ⇨ Es ergeben sich verschiedenste Änderungen, wobei wir Ihnen anbei die Relevantesten auflisten.
- ⇨ Die Ausnahmen für die Saldosteuersätze bei Mischbranchen werden aufgehoben. Eine Apotheke kann so beispielsweise nicht mehr einfach 0.6% abzuliefernde MwSt auf dem gesamten relevanten Umsatz abrechnen, sondern hat 0.6% auf dem reduzierten Umsatz und neu 2.1% auf dem normalen Umsatz abzurechnen (sofern dieser mehr als 10% ausmacht). Dadurch wird sich der MwSt-Aufwand ab 2025 erhöhen, womit einer der Vorteile der Saldosteuersatzmethode wegfällt. Für das Erstellen der MwSt-Saldosteuer-Abrechnung per 30.06.2025 werden wir eine Aufschlüsselung nach den Anteilen der jeweiligen Umsätze brauchen. Die gleiche Logik ergibt sich auch bei Drogerien (ebenfalls mit 0.6% auf den reduzierten Umsätzen und 2.1% auf den normalen Umsätzen), wobei hier der Effekt nicht eindeutig ist, da bisher mit 1.3% abgerechnet werden musste.
- ⇨ Apothekerinnen und Apotheker gelten nun namentlich erwähnt als «Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen», deren Heilbehandlungen MwSt-lich ausgenommen Umsätze sind. Vorher war

dies nur im Rahmen von COVID-Massnahmen gesetzlich festgehalten und seit 2022 für sonstige Dienstleistungen generell nur mit den Praxisempfehlungen der ESTV geregelt. In der Praxis sollte somit nichts ändern, aber wir empfehlen, mit Ihrem IT-Anbieter sicherzustellen, dass die Kassensysteme entsprechend (weiterhin) korrekt hinterlegt sind.

- ⇨ Ebenfalls abzuklären und allenfalls korrekt im Kassensystem einzustellen gilt, ob Sie Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen («Managed Care Services») erbringen, da diese neu von der Steuer ausgenommen sind.
- ⇨ Neu findet auf dem Verkauf von Produkten für die Monatshygiene der reduzierte Steuersatz (2.6%) Anwendung.
- ⇨ Kleinunternehmen (Umsatz < CHF 5.005mio) können auf eine jährliche MwSt-Abrechnung wechseln. Da aber sowieso unterjährige Akontozahlungen geleistet werden müssen und weil eine regelmässigere Abrechnung der Zahlen aus Kontrollsicht sinnvoll ist, empfehlen wir die halbjährliche (beim Saldosteuersatz) bzw. die vierteljährliche (bei der effektiven Abrechnung) Deklaration beizubehalten.
- ⇨ Die steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten durch den Wechsel der Abrechnungsmethode sollen vermindert werden. So bringt ein Wechsel von der effektiven Methode (welche z.B. wegen Grossinvestitionen gewählt wurde) zur Saldosteuersatzmethode nur noch beschränkte Vorteile, da auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen beim Wechsel die geltend gemachte Vorsteuer rückerstattet werden muss. Umgekehrt darf dafür beim Wechsel von der Saldosteuersatzmethode auf die effektive Methode die bereits bezahlte Vorsteuer auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen noch zurückgefordert werden. Dadurch ist es neu auch möglich, regelmässiger von der einen zu anderen Methode zu wechseln (keine «Sperrfristen» mehr).

Massnahmen zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

- ⇨ Gewisse Massnahmen haben auch direkt einen Einfluss auf die Buchhaltung. So haben Steuerbehörden dem Handelsregisteramt neu Meldung zu erstatten, falls innert 3 Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine unterzeichnete Jahresrechnung eingereicht wird. Was die Konsequenzen daraus sind, ist nicht geregelt. Wir empfehlen aber generell, die Abschlüsse bzw. Steuererklärungen fristgerecht einzureichen.
- ⇨ Der Verzicht auf die Revisionsstelle (Opting-out bei weniger als 10 Vollzeitstellen) ist nur noch für zukünftige Geschäftsjahre möglich und nicht für abgelaufene, auch wenn die Voraussetzungen bereits erfüllt gewesen wären.
- ⇨ Die Übertragung von Anteilen von überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit ist zukünftig nichtig (was grundsätzlich bereits der Praxis entsprach, aber gesetzlich nicht geregelt war).
- ⇨ Über die Webseite des zentralen Firmenindexes (zefix.ch) wird neu eine Suche nach im Handelsregister eingetragenen *natürlichen* Personen ermöglicht.

Sonstige Steuerthemen

- ⇨ Das Parlament ist im 2024 bei der geplanten Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung einen Schritt weitergekommen. Während noch in diversen Punkten Uneinigkeit herrscht, ist relativ klar, dass die steuerliche Abzugsmöglichkeit von (nicht energetischen) Unterhaltsarbeiten abgeschafft würde. Bei der zeitlichen Planung von grösseren Unterhaltsprojekten ist die Diskussion unbedingt zu verfolgen, auch wenn momentan nicht klar ist ob überhaupt und wann die Änderungen in Kraft treten.

- ⇨ Der Bundesrat hat ein Entlastungspaket erarbeitet, welches im 2025 in die Vernehmlassung kommen soll. Dieses sieht unter anderem vor, die steuerliche Privilegierung der Auszahlung von Säule-2- und -3a-Geldern gegenüber der Rentenzahlung mehr oder weniger gleichzustellen (nicht zur Diskussion steht die Steuerabzugsmöglichkeit bei der *Einzahlung*). Momentan lässt sich die Thematik noch überhaupt nicht einschätzen, sollte aber bei grösseren geplanten Pensionskasseneinkäufen ebenfalls beobachtet werden. Anderseits hat der Bundesrat aktuell beschlossen, dass unter gewissen Voraussetzungen für die vergangenen 10 Jahre verpasste Einkäufe in die Säule 3a nachgeholt werden dürfen (erstmalig im Jahr 2026 für das Jahr 2025).

Bei Fragen oder für detailliertere Informationen stehen Dino Lucadamo, Isabel Brauchli oder Erich Läderach gerne zur Verfügung.

LÄDERACH TREUHAND AG
Blümlisalpstrasse 42 – 3627 Heimberg
T 033 439 90 10 – F 033 439 90 11
www.ltreuhand.ch – brief@ltreuhand.ch